MWST in der Gastronomie

Lehrerinformation

Arbeitsauftrag	1. Präsentation: Die Lehrperson stellt den Schülerinnen und Schülern die Initiative in der Klasse vor 2. Diskussion: In der Klasse wird aktiv über die Initiative diskutiert 3. Hausaufgabe: Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich zusätzlich zu Hause auf die Prüfung vor 4. Die Prüfung. 5. Diskussion der Resultate: Die Lehrperson erklärt den Schülerinnen und Schülern die Resultate der Prüfung
Ziel	Die Schülerinnen und Schüler lernen die Volksinitiative näher kennen und welche Auswirkungen sie auf die Schweiz haben könnte.
Material	Lehrerinformation Erklärungstext Prüfung Lösung der Prüfung
Sozialform	EA Plenum
Zeit	1. 45‘ 2. 45‘ 3. 90‘ 4. 45‘ 5. 45‘

Zusätzliche Informationen:

Weitere Positionen und umfangreichere Materialien finden Sie unter:

- Pro: http://schluss-mwst-diskriminierung.ch/
- Kontra: http://www.nein-gastroinitiative.ch
- Behandlung im Eidgenössischen Parlament (Curia Vista) http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20120074

MWST in der Gastronomie

Initiativtext

Information:	Sie erhalten eine Einführung in den Gesetzestext und die Entstehungsgeschichte sowie mögliche Auswirkungen der Volksinitiative „Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!“.

Gesetzestext

Die Initiative verlangt, dass die Bundesverfassung wie folgt geändert wird:

I *Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:*

Art. 130 Abs. 1bis *(neu)*

^{1bis} Gastgewerbliche Leistungen unterliegen dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung von Nahrungsmitteln. Dies gilt nicht für alkoholische Getränke, Tabak und andere Raucherwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 *(neu)*

8. Übergangsbestimmung zu Art. 130 Abs. 1bis
(Mehrwertsteuersatz für gastgewerbliche Leistungen)

Bis zum Inkrafttreten der geänderten Mehrwertsteuergesetzgebung aufgrund von Artikel 130 Absatz 1bis erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsvorschriften auf dem Verordnungsweg.

MWST in der Gastronomie

Erklärungstext

Die Vorlage im Überblick

Die Volksinitiative «Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!» wurde vom Schweizer Verband für Hotellerie und Restauration «GastroSuisse» am 21. September 2011 mit 118‘802 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2011 stellte die Bundeskanzlei fest, dass die Initiative zustande gekommen ist.
Heute werden wichtige Güter des täglichen Bedarfs (Nahrungsmittel) und Take-Away-Dienstleistungen mit 2,5 Prozent Mehrwertsteuer besteuert, während Dienstleistungen im Restaurant mit dem regulären Steuersatz von 8 Prozent besteuert werden. Die Initiative verlangt, dass gastgewerbliche Leistungen demselben Mehrwertsteuersatz unterstellt werden sollen, wie die Lieferung von Nahrungsmitteln.
Die Befürworter argumentieren, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Lebensmittelabgaben zu einer Diskriminierung des Gastgewerbes führe und damit den Wettbewerb verzerre. Die Gegner argumentieren, dass die Aufhebung der Unterscheidung zu einer ungerechtfertigten Privilegierung der Gastgewerbebranche zu Lasten der Allgemeinheit führe.
In seiner Botschaft vom 14. September 2012 lehnt der Bundesrat die Initiative ohne Gegenvorschlag ab. Aus seiner Sicht hätte die Umsetzung der Initiative zu Mindereinnahmen zwischen 700 und 750 Millionen Franken für die Bundeskasse zur Folge, welche nur durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in anderen Bereichen ausgeglichen werden könnten. Am 24. Juni 2013 hatte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) einen indirekten Gegenentwurf in Form einer parlamentarischen Initiative eingereicht mit dem Zweck, Speisen und Getränke, welche zum warmen Verzehr vorgesehen sind, ebenfalls dem Normalsteuersatz von 8 Prozent zu unterstellen und so die Diskriminierung zu verringern. Obwohl auch die Kommission des Ständerats (WAK-S) am 5. Juli 2013 ihre Zustimmung zum indirekten Gegenvorschlag gab, wurde dieser am 28. Oktober 2013 zurückgezogen. Am 21. März 2014 haben National- und Ständerat die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag empfohlen. Die Initiative wird am 28. September 2014 Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt.

Worum geht es?
Die Volksinitiative «Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!» verlangt, dass gastgewerbliche Leistungen demselben Mehrwertssteuersatz unterstellt werden sollen, wie die Lieferung von Nahrungsmitteln.

Das Mehrwertsteuersystem der Schweiz
Die Mehrwertsteuer (MwSt) wurde im Jahre 1993 von Volk und Ständen beschlossen und ist seit 1995 in Kraft. Es handelt sich um eine indirekte Steuer auf den Endkonsum von Waren und Dienstleistungen, welche von den Unternehmen verrechnet und den Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt wird. Steuerpflichtig sind Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 100‘000 Franken und gemeinnützige Organisationen ab einem Jahresumsatz von 150‘000 Franken. Von der MwSt ausgenommen sind Dienstleistungen aus dem Bereich Gesundheit, Versicherung, Sozialfürsorge, Bildung und Kunst, Liegenschaftenvermietung, Geld- und Kapitalverkehr, Leistungen innerhalb des Gemeinwesens sowie Urproduktion (Land-, Forstwirtschaft, Gärtnerei).
Die Kompetenz zur Erhebung der MwSt liegt beim Bund. Die MwSt stellt mit knapp 35 Prozent (2013) neben der direkten Bundessteuer die wichtigste Einnahmequelle des Bundes dar (vgl. Grafik 1).

MWST in der Gastronomie

Erklärungstext

Ordentliche Einnahmen des Bundes 2013 in Prozent

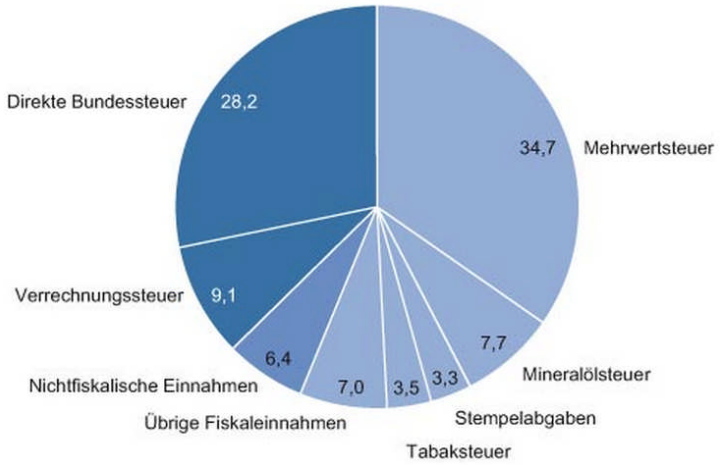

Quelle: Eidg. Finanzdepartement (EFV)

Die dem Bund von einem Unternehmen effektiv geschuldete Steuer heisst **Netto-Steuerforderung**. Sie setzt sich zusammen aus dem über den Umsatz des Unternehmens erzielten Steuerbetrag (**Steuer auf Umsatz**), abzüglich der Steuerbeträge, welche das Unternehmen durch Ausgaben erwirtschaftet hat (**Vorsteuer**). Ist der Betrag der Netto-Steuerforderung positiv, so muss dieser vom Unternehmen an den Bund entrichtet werden. Ist er negativ, so wird der Betrag an die nächste Abrechnugsperiode angerechnet.

Steuer auf Umsatz – Vorsteuer = Netto-Steuerforderung

In der Schweiz gibt es drei unterschiedliche Steuersätze. Am 27. September 2009 wurde die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV) durch Volk und Stände angenommen. Seit dem 1. Januar 2011 gelten daher während sieben Jahren erhöhte Steuersätze. Der Normalsteuersatz beträgt in dieser Zeit 8 Prozent, der reduzierte Steuersatz 2,5 Prozent und der Sondersatz 3,8 Prozent (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: MwSt-Sätze auf unterschiedliche Leistungen (Übersicht)

Steuersatz	Leistung (Auswahl, nicht abschliessend)
2,5 Prozent (reduzierter Satz)	– Wasser in Leitungen; – Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke; – Medikamente; – Zeitungen, Zeitschriften und Bücher; – Pflanzen, Blumen; – Futtermittel, Düngstoffe, Pflanzenschutzstoffe. – Konzessionsgebühren für Radio- und Fernsehgesellschaften – Landwirtschaftliche Bearbeitungen des Bodens
3,8 Prozent (Sondersatz)	– Beherbergungsleistungen (Übernachtung und Frühstück)
8,0 Prozent (Normalsatz)	– Alle übrigen Leistungen

Quelle: Mehrwertsteuerstatistik ESTV

Aktuelle Situation im Gastgewerbe

Grundsätzlich gilt für die Abgabe von Nahrungsmitteln im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen der Normalsatz von 8 Prozent; sind Nahrungsmittel jedoch zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt, so gilt der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent (Art. 25 Abs. 3 MWSTG). Das bedeutet konkret, dass z.B. ein Kaffee in der Beiz inkl. MwSt

MWST in der Gastronomie

Erklärungstext

4.30 Franken kostet. Bestellt man denselben Kaffee dagegen zum Mitnehmen, bezahlt man dafür nur 4.10 Franken. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung liegt darin, dass beim Kaffeegenuss in der Beiz neben dem eigentlichen Heissgetränk noch zusätzliche Dienstleistungen zur Verfügung stehen, wie Stuhl und Tisch, Bedienung, Ambiente, Toilette etc. Der Take-Away-Kaffee wird damit zum selben Satz versteuert, wie wenn man im Dorfladen eine Packung geröstete Kaffeebohnen kauft.
Da es sich bei der indirekten Steuer um eine *Mehrwert*steuer handelt, macht es dann Sinn den reduzierten Satz anzuwenden, wenn man als Konsument selber eine Leistung hinzufügt, um ein Produkt geniessen zu können. Im Falle der Kaffeebohnen aus dem Dorfladen muss man die Bohnen nach Hause tragen, selber mahlen, Wasser aufgiessen, eine Tasse für die Zubereitung bereitstellen, etc. Alles Dinge, um die sich sonst die Beiz kümmern würde. Mit der Zubereitung schafft die Beiz damit einen zusätzlichen *Mehrwert*, der sich in einem entsprechend höheren Steuersatz niederschlägt.

Umstrittene Punkte

Die Volksinitiative «Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!» möchte, dass die Dienstleistungen des Gastgewerbes zum selben MwSt-Satz besteuert werden, wie die Lieferung oder Zubereitung von Nahrungsmitteln. Der Text erwähnt nicht ausdrücklich, dass damit notwendigerweise das Gastgewerbe zum reduzierten Steuersatz von 2,5 Prozent versteuert werden soll. Die Initiative verlangt lediglich die steuerliche Gleichbehandlung von Gastgewerbe und Lebensmittellieferungen. Damit wäre theoretisch sowohl eine Anpassung nach unten (reduzierter Satz), als auch nach oben (Normalsatz) möglich.
Der Bundesrat hat jedoch in seiner Botschaft angetönt, dass im Falle einer Annahme der Initiative keine Senkung des MwSt-Satzes von 8 Prozent auf 2,5 Prozent zu Gunsten des Gastgewerbes in Betracht käme, da dies zu massiven Verlusten beim Bund führen würde. Stattdessen soll sowohl für das Gastgewerbe, als auch für die Lieferung von Nahrungsmitteln der Sondersatz von 3,8 Prozent angewendet werden. Dies hätte zur Folge, dass die Produkte des täglichen Gebrauchs insgesamt teurer würden, während in Gastbetrieben der Steuersatz von aktuell 8 Prozent auf 3,8 Prozent gesenkt würde. Betriebe sind gesetzlich nicht dazu verpflichtet, die Beträge der MwSt. an die Kunden zu überwälzen, bzw. Reduktionen weiter zu geben. Konkret hätte dies zur Folge, dass die Konsumentinnen und Konsumenten im Supermarkt höhere Preise in Kauf nehmen müssten, während Besucherinnen und Besucher von Restaurants nicht von der Steuersenkung profitieren. Dadurch entstünde immer noch eine Umverteilung zu Lasten der Allgemeinheit und zu Gunsten der Gastrobetriebe. Die einzige Lösung, um sämtliche Diskriminierungen aufzuheben, wäre die Abschaffung des reduzierten Steuersatzes und des Sondersatzes zu Gunsten eines MwSt.-Einheitssatzes, welcher dann tiefer wäre als der heutige Normalsatz.

Argumente der Befürworter:

- Die unterschiedlichen Steuersätze für Take-Away und Restaurant führen zu einer Diskriminierung und Wettbewerbsverfälschung im Gastgewerbe. Dies, obwohl sich die Produkte und Dienstleistungen der beiden Sparten kaum unterscheiden.
- Die steuerliche Unterscheidung geht von einem veralteten Gesellschaftsbild aus, wonach der Restaurantbesuch ein Luxus sei und stattdessen mehr zu Hause gegessen würde. Die heutige Mobilität macht Restaurantbesuche aber zu einer Selbstverständlichkeit.
- Das Gastgewerbe ist ein sehr arbeitsintensives Gewerbe: Fast die Hälfte des Umsatzes wird für die Bezahlung von Löhnen verwendet. Die aktuelle Regelung fördert dagegen stark automatisierte Betriebe (Convenience-Food).
- Weil das Gastgewerbe auch Stellen für weniger Qualifizierte anbietet, ist eine steuerliche Entlastung dieser Branche notwendig, um Arbeitsplätze in diesen Bereichen zu erhalten und zu fördern.

MWST in der Gastronomie

Erklärungstext

- Mit einer Anpassung der Steuersätze, könnte das inländische Gastgewerbe gegenüber ausländischen Destinationen konkurrenzfähiger gemacht werden.

Argumente der Gegner:

- Mit einem Ja werden die 27‘000 Schweizer Gastrobetriebe und der Tourismus privilegiert, was einer Subventionierung gleichkommt. Alle anderen Branchen gehen leer aus. Das ist ungerecht.
- Mit einem Ja werden die Lebensmittel teurer, weil der Bundesrat davon ausgeht, dass der Satz auf 3,8 Prozent erhöht werden müsste. Davon betroffen wären nicht nur die Take-Away’s, sondern alle Lebensmittel, also auch jene, die im Detailhandel verkauft werden. Das trifft vor allem die unteren Einkommensklassen.
- Wird der Mehrwertsteuersatz für das Gastgewerbe von acht Prozent gesenkt, dann fehlen in der Bundeskasse 750 Millionen Franken. Damit drohen neue Sparrunden. Wie zum Beispiel bei der sozialen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der Bildung.
- Bis anhin lieferte der Schweizer Detailhandel pro Jahr rund eine Milliarde Franken Mehrwertsteuer dem Staat ab. Läge dieser Satz 1,3 Prozentpunkte höher, würde die Mehrwertsteuer-Last für die Detailhändler um rund 520 Millionen Franken zunehmen.
- Die Verpflegungsgewohnheiten der Bevölkerung haben sich in den letzten Jahren verändert, weil sich immer mehr Menschen unterwegs verpflegen. Auch eine Reduktion der Mehrwertsteuer würde diese Konsumentinnen und Konsumenten nicht in die Restaurants zurückbringen. Die Wirte müssen sich andere Wege aus der Krise ausdenken.

MWST in der Gastronomie

Prüfung

Aufgabe: Welche der folgenden Aussagen sind richtig (es können mehrere Antworten richtig sein). Maximale Punktzahl: 28.

Fragen	Antwort
1. Wieviel Prozent Mehrwertsteuer werden bei Take-Away-Dienstleistungen erhoben?	a. 2% b. 4% c. 2.5% d. es wird keine Mehrwertsteuer erhoben
2. Was für Folgen würde eine Annahme der Initiative aus Sicht des Bundes auf die Steuereinnahmen haben?	a. Mehreinnahmen von 700-750 Millionen b. hat keine Folgen c. Mindereinnahmen von 700-750 Millionen d. d. Mindereinnahmen von 200-250 Millionen
3. Was genau ist die Mehrwertsteuer?	a. eine indirekte Steuer auf den Endkonsum von Waren und Dienstleistungen b. eine indirekte Steuer auf Waren die mehr Wert als 100.- haben c. eine direkte Steuer auf den Endkonsum von Waren und Dienstleistungen d. eine Steuer auf alle Waren die ein Restaurant besitzt
4. Wieviel Prozent Mehrwertsteuer wer-den bei Restaurant-Dienstleistungen erhoben?	a. 2.5% b. 8% c. 7% d. 15%
5. Welche Steuer stellt für den Bund die grösste Einnahmequelle dar?	a. die Verrechnungssteuer b. die Mehrwertsteuer c. die direkte Bundesteuer d. die Tabaksteuer
6. Wer ist von der Mehrwertsteuer aus-genommen?	a. Versicherungen b. Bildung und Kunst c. Gärtnereien d. Kartoffelbauern
7. Was plant der Bundesrat bei Annahme der Initiative?	a. der Steuersatz für Restaurants wird auf 2.5% gesenkt b. der Steuersatz für Restaurants wird auf 3.8% gesenkt c. es gibt einen Einheitssteuersatz von 6% d. der Steuersatz für die Lieferung von Lebensmittel wird auf 3.8% erhöht
8. Welche Leistungen profitieren von einem Sondersatz von 3.8%?	a. Schwimmbäder b. Hotels c. Freizeitparks d. Bed and Breakfast
9. Wer ist mehrwertsteuerpflichtig?	a. Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 150‘000 Franken b. gemeinnützige Organisationen ab einem Jahresumsatz von 100‘000 Fran-ken c. gemeinnützige Organisationen ab einem Jahresumsatz von 150‘000 Fran-ken d. Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 100‘000 Franken
10. Welche Leistungen profitieren vom reduzierten Steuersatz von 2.5%?	a. Zigaretten b. Leitungswasser c. Bier d. Zeitschriften

MWST in der Gastronomie

Prüfung

11. Welche Argumente gehören den Befürwortern der Initiative?	a. die unterschiedlichen Steuersätze für Take-Away und Restaurants führen zu einer Diskriminierung im Gastgewerbe b. bei einer Ablehnung der Initiative müssen voraussichtlich 30-40% aller Restaurants schliessen c. Restaurants machen besseres Essen als Take-Away‘s, dafür müssen sie belohnt werden d. das Gastgewerbe bietet auch Stellen für weniger Qualifizierte. Um diese zu erhalten braucht es eine steuerliche Entlastung
12. Welche Argumente gehören den Gegnern der Initiative?	a. bei einer Annahme kommt es zu Steuerausfällen von 1.5 Milliarden Franken b. eine Senkung des Steuersatzes würden die Restaurants nur zur Erhöhung ihrer Marge nutzen c. eine Annahme der Initiative führt zur Verteuerung der Lebensmittel d. ein Ja würde einer ungerechten Subventionierung der Gastbetriebe gleichkommen

13. Ergänzen Sie den Initiativtext wie folgt:

[1bis] Gastgewerbliche Leistungen unterliegen dem gleichen _____ wie die Lieferung von _____. Dies gilt nicht für _____, Tabak und andere Raucherwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden.

a. *Bis zum Inkrafttreten der geänderten _____ aufgrund von Artikel 130 Absatz 1bis erlässt der _____ die nötigen Ausführungsvorschriften auf dem _____.*

MWST in der Gastronomie

Lösung

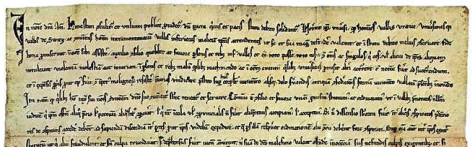

Lösung: Die richtigen Antworten sind blau markiert

Fragen	Antwort
1. Wieviel Prozent Mehrwertsteuer werden bei Take-Away-Dienstleistungen erhoben?	a. 2% b. 4% c. 2.5% d. es wird keine Mehrwertsteuer erhoben
2. Was für Folgen würde eine Annahme der Initiative aus Sicht des Bundes auf die Steuereinnahmen haben?	a. Mehreinnahmen von 700-750 Millionen b. hat keine Folgen c. Mindereinnahmen von 700-750 Millionen d. d. Mindereinnahmen von 200-250 Millionen
3. Was genau ist die Mehrwertsteuer?	a. eine indirekte Steuer auf den Endkonsum von Waren und Dienstleistungen b. eine indirekte Steuer auf Waren die mehr Wert als 100.- haben c. eine direkte Steuer auf den Endkonsum von Waren und Dienstleistungen d. eine Steuer auf alle Waren die ein Restaurant besitzt
4. Wieviel Prozent Mehrwertsteuer wer-den bei Restaurant-Dienstleistungen erhoben?	a. 2.5% b. 8% c. 7% d. 15%
5. Welche Steuer stellt für den Bund die grösste Einnahmequelle dar?	a. die Verrechnungssteuer b. die Mehrwertsteuer c. die direkte Bundesteuer d. die Tabaksteuer
6. Wer ist von der Mehrwertsteuer aus-genommen?	a. Versicherungen b. Bildung und Kunst c. Gärtnereien d. Kartoffelbauern
7. Was plant der Bundesrat bei Annahme der Initiative?	a. der Steuersatz für Restaurants wird auf 2.5% gesenkt b. der Steuersatz für Restaurants wird auf 3.8% gesenkt c. es gibt einen Einheitssteuersatz von 6% d. der Steuersatz für die Lieferung von Lebensmittel wird auf 3.8% erhöht
8. Welche Leistungen profitieren von einem Sondersatz von 3.8%?	a. Schwimmbäder b. Hotels c. Freizeitparks d. Bed and Breakfast
9. Wer ist mehrwertsteuerpflichtig?	a. Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 150‘000 Franken b. gemeinnützige Organisationen ab einem Jahresumsatz von 100‘000 Fran-ken c. gemeinnützige Organisationen ab einem Jahresumsatz von 150‘000 Fran-ken d. Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 100‘000 Franken
10. Welche Leistungen profitieren vom reduzierten Steuersatz von 2.5%?	a. Zigaretten b. Leitungswasser c. Bier d. Zeitschriften

MWST in der Gastronomie

Lösung

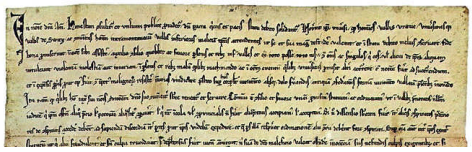

11. Welche Argumente gehören den Befürwortern der Initiative?	a. die unterschiedlichen Steuersätze für Take-Away und Restaurants führen zu einer Diskriminierung im Gastgewerbe b. bei einer Ablehnung der Initiative müssen voraussichtlich 30-40% aller Restaurants schliessen c. Restaurants machen besseres Essen als Take-Away's, dafür müssen sie belohnt werden d. das Gastgewerbe bietet auch Stellen für weniger Qualifizierte. Um diese zu erhalten braucht es eine steuerliche Entlastung
12. Welche Argumente gehören den Gegnern der Initiative?	a. bei einer Annahme kommt es zu Steuerausfällen von 1.5 Milliarden Franken b. eine Senkung des Steuersatzes würden die Restaurants nur zur Erhöhung ihrer Marge nutzen c. eine Annahme der Initiative führt zur Verteuerung der Lebensmittel d. ein Ja würde einer ungerechten Subventionierung der Gastbetriebe gleichkommen

13. Ergänzen Sie den Initiativtext wie folgt:

[1bis] Gastgewerbliche Leistungen unterliegen dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung von Nahrungsmitteln. Dies gilt nicht für alkoholische Getränke Tabak und andere Raucherwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden.

Bis zum Inkrafttreten der geänderten Mehrwertsteuergesetzgebung aufgrund von Artikel 130 Absatz 1bis erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsvorschriften auf dem Verordnungsweg.